

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Pelschingerstraße 17, Postfach 39

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

An die
Stadtgemeinde Ternitz
zHd. des Herrn Bürgermeisters

2630 Ternitz

9-N-84252/3

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzelchen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 26 35) 25 21 Durchwahl

Datum

Bohrn

16

22. Juli 1985

Betrifft

1 Roßkastanie in der KG St. Johann; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-3, die auf der Parz. Nr. 1315, EZ 247, KG St. Johann, stehende Roßkastanie zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die auf einer Fahrbahninsel im Ortsteil St. Johann in der St. Johannerstraße zwischen den Gebäuden Nr. 19, 21 und 16 stockende ca. einige hundert Jahre alte Roßkastanie hat eine Höhe von ca. 20 m und einen Stammumfang in Brusthöhe von ca. 3.10 m.

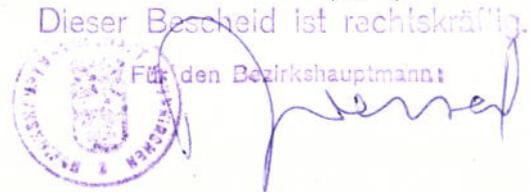
Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten festgestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei der gegenständlichen Roßkastanie zutreffen, so daß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),

Parteienverkehr: Dienstag 7.30—12, 13—15 und 16—19 Uhr
Freitag 7.30—13 Uhr
Paßabteilung: auch Donnerstag 7.30—12 Uhr
Zulassungsstelle für Kfz.: auch Mittwoch und Donnerstag
7.30—12 Uhr



- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Hinweis

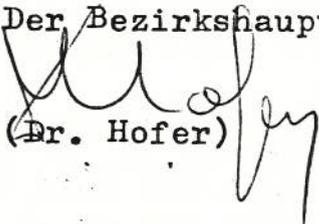
Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmale.

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ergeht zur Kenntnis an

1. den Herrn Bürgermeister in Ternitz,
2. das Gendarmeriepostenkommando in Ternitz,
3. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer,
4. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann


(Dr. Hofer)